



Landeshauptstadt
München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München

An die/den Vorsitzende/n des
Bezirksausschusses 5
Frau Adelheid Dietz-Will
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HAIV-21V

Telefon (089) 233
Telefax (089) 233
plan.ha4-lbk-team21@muenchen.de
Dienstgebäude:
Blumenstr. 19
Zimmer:
Sachbearbeiterin:

Sprechzeiten nach telefonischer Ver-
einbarung

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

07.09.2017

Am Neudeck 10 , Fl.Nr. 14203/0, Gemarkung: Sektion VIII
Ehemalige JVA Am Neudeck
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03905 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 5 - Au-Haidhausen vom
19.07.2017
Aktenzeichen: 602-5.1-2017-18369-21

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Vorsitzende Dietz-Will,

wir nehmen Bezug auf Ihren o.g. Antrag.

Die Bauanträge vom 05.08.2015 in der geänderten Fassung vom 08.02.2016 nach Plan Nr. 2015-017382 und Plan Nr. 2016-002572 wurden mit Genehmigungsbescheid vom 09.03.2016 genehmigt. Die Anträge wurden von den Mitarbeitern der Unteren Denkmalschutzbehörde unter Einbindung des Landesamtes für Denkmalpflege und des Heimatpflegers geprüft. In der Ihnen bekannten Baugenehmigung vom 09.03.2016 wurde in Ziffer 6 a-g sieben denkmalschutzrechtliche Auflagen festgesetzt, die bestandskräftig sind (siehe hierzu auch Ihren parallelen Antrag Nr. 14-20 / B3904). Durch diese Prüfung und Auflagenfestsetzung ist nach Auffassung der Lokalbaukommission ausreichend sichergestellt, dass der Umbau in denkmalschutzrechtlich zulässiger Weise erfolgt.

Sofern Ihr Antrag dahingehend auszulegen ist, dass Sie vermuten, der Bauherr würde planabweichend zu dieser Genehmigung vom 09.03.2016 bauen, so gibt es hierzu 2 Möglichkeiten:

- Entweder der Bauherr reicht eine weitere Tekturplanung ein. Dann wird auch diese von den Mitarbeitern der Unteren Denkmalschutzbehörde unter Einbindung des Landesamtes für Denkmalpflege und des Heimatpflegers auf Übereinstimmung mit dem Denkmalschutzrecht geprüft.

U-Bahn U1 / U2 / U7
Haltestelle Fraunhoferstraße

U-Bahn U1 / U2 / U3 / U6 / U7 / U8
Haltestelle Sendlinger Tor

Straßenbahn: Linien 16 / 17 / 18
Haltestelle Müllerstraße

Metrobus: Linien 52 / 62
Haltestelle Blumenstraße

Beratungszentrum:
Blumenstr. 19, Erdgeschoss

Mo, Di, Do, Fr: 9:00 bis 12:00 Uhr
zusätzlich Di und Do: 13:30 bis 16:00 Uhr

Internet:
www.muenchen.de

- Oder der Bauherr baut planabweichend, ohne vorher einen Tekturantrag einzureichen. Sollte dies eintreffen, so stehen der Lokalbaukommission (wie bei jedem anderen Bauvorhaben auch) die Möglichkeiten offen, einen nachträglichen Tekturantrag nach Art. 76 Satz 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) zu fordern oder die Bauarbeiten gem. Art. 75 BayBO einzustellen. Die planabweichenden Arbeiten könnten zudem durch Bußgeldeinleitung nach Art. 79 BayBO oder Art. 23 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sanktioniert werden (je nach Schwere des Verstoßes bis zu 500.000 EURO)

Läge ein grober Verstoß vor, der nachträglich nicht genehmigt werden kann, kommt eine Rückbauverfügung nach Art. 76 Satz 1 BayBO in Frage. Zudem wäre denkmalschutzrechtlich noch eine Verweigerung der für die erhöhte denkmalschutzrechtliche Abschreibung erforderlichen Bestätigung nach Art. 25 DSchG möglich.

Derzeit liegt uns weder ein Tekturantrag vor, noch haben wir anderweitig Kenntnis davon , dass planabweichend gebaut werden soll.

Mit freundlichen Grüßen